

## Übungsklausur 2 – 22.01.2021

Die Engel GmbH (E) mit Sitz in Kaiserslautern ist als Herstellerin von Musikanlagen europaweit bekannt. Um den Anschluss an Trends der Bereitstellung von Musik nicht zu verpassen, hat sie ein Sprachassistenzsystem entwickelt. Dieses besteht aus einer kleinen Lautsprechereinheit mit eingebauten Mikrofonen, einem WLAN-Modul sowie entsprechender Hard- und Software. Auf den Befehl „Hey Babo!“ wird eine Verbindung zu den Servern der E hergestellt, der als Audiodatei aufgezeichnete Musikwunsch der Nutzenden durch die Sprachassistenz-Software serverseitig analysiert und im Anschluss nach erfolgreicher Erkennung die Audiodatei gelöscht sowie ein Streaming des gewünschten Musiktitels an die Endgeräte der Nutzenden veranlasst.

In der Produktbeschreibung sowie in den Nutzungsbedingungen, denen alle Nutzenden online vor dem Gebrauch des Geräts zustimmen müssen, werden die Funktionsschritte der Spracherkennung zutreffend und leicht verständlich erklärt: Die Mikrophone der Lautsprechereinheit nehmen während des Betriebs jegliche Geräusche auf und analysieren diese sogleich auf die Wortfolge „Hey Babo!“, wobei diese Analyse ausschließlich lokal im Zwischenspeicher des jeweiligen Geräts erfolgt. Lediglich im Fall der Erkennung des Start-Befehls erfolgt eine Verbindung und Übertragung des Sprachbefehls als Audiodatei zu den Servern der E. Da der Personenkreis der potenziell die Lautsprechereinheit bedienenden Personen offen ist, weist E in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich darauf hin, dass nicht nur alle Bewohnerinnen und Bewohner, sondern generell alle sich auch nur kurzfristig im Wirkungskreis der Anlage aufhaltenden Personen auf den Betrieb des Sprachassistenzsystems hinzuweisen sind und mit dem Betrieb einverstanden sein müssen. Auch diesbezüglich muss von den Nutzenden durch das Setzen eines Hakens erklärt werden, dass sie das Einverständnis aller sich im Wirkungskreis befindenden Personen eingeholt haben und den Betrieb sofort einstellen, soweit künftig ein vor Betreten des Wirkungskreises einzuholendes Einverständnis versagt wird.

Im Rahmen einer privaten Einladung zu einem Kindergeburtstag am 4. Juli 2019 stellt der „Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz“ (L) zu seiner Verärgerung fest, dass seitens der Gastgeberin das Sprachassistenzsystem der E verwendet wird, ohne dass die anwesenden Eltern und Kindern auf dessen Betrieb hingewiesen wurden. Er hätte niemals sein Einverständnis dazu erteilt, dass seine geistreichen und charmanten Äußerungen „mitgeschnitten“ werden.

Am nächsten Tag veröffentlicht er deshalb auf der amtlichen Homepage eine Pressemitteilung. Diese trägt die Überschrift „Warnung vor dem Sprachassistenzsystem der E“. In ihr wird die Öffentlichkeit davor gewarnt, dass durch die Benutzung des Systems „jegliche Gesprächsinhalte aufgezeichnet und auf die Server der E übertragen“ würden. Dies sei ein klarer Verstoß gegen datenschutzrechtliche Anforderungen durch E und insbesondere angesichts des Schutzes von Minderjährigen nicht hinzunehmen.

Man habe sich aus diesem Grund direkt an die Öffentlichkeit gewendet, ohne vorher Kontakt „zur rücksichtslosen Datenkrake E“ aufzunehmen, da Aufsichtsmaßnahmen gegenüber E nicht so schnell und wirksam greifen würden.

E wird von diesem Vorgehen und den Reaktionen der Öffentlichkeit völlig überrascht und erleidet in allen Produktsortimenten signifikante Umsatzrückgänge. Sie meint nicht nur, alles ihr datenschutzrechtlich Mögliche getan zu haben, um einen rechtskonformen Betrieb sicherzustellen. Vor allem könne es doch nicht angehen, dass L „Falschinformationen“ über die Funktionsweise verbreite. Eine solche Warnung entbehre vielmehr schon einer Rechtsgrundlage. Außerdem müsse sie ja wohl nicht hinnehmen, als „Datenkrake“ diffamiert zu werden. Sie verlangt deshalb die Entfernung der Pressemitteilung von der amtlichen Homepage.

L weist das Anliegen der E zurück. Er betont, die Information der Öffentlichkeit sei eine Aufgabe, die ihm nach der DSGVO obliege. Einer darüber hinaus gehenden Rechtsgrundlage bedürfe es nicht, wenngleich er sich sicher sei, dass eine solche in der DSGVO sogar normiert sei. Bei gravierenden Verstößen mit großer Breitenwirkung sehe er sich zudem gezwungen, direkt an die Öffentlichkeit zu gehen. Dass dabei der Sachverhalt „geringfügig vereinfacht“ dargestellt würde, sei im Interesse der Wirkungskraft durch öffentliche Aufmerksamkeitsgenerierung hinzunehmen.

Die E erhebt daraufhin am 15. Juli 2019 formgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Mainz mit dem Antrag, „den Beklagten zu verpflichten, die Warnung vor ihrem Sprachassistenzsystem von der amtlichen Homepage des L zu entfernen.“

**Fallfrage: Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?**

---

**Bearbeitungsvermerk:** Prüfen Sie rechtsgutachterlich die Fallfrage. Nehmen Sie dabei zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. ergänzend in Hilfsgutachten – Stellung.